Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die
Gemeinde Gr.-Riedenthal
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3471 Gr.-Riedenthal

3 Nc 16/80

IX-G-95/3-1979 Beilagen 0
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	10. Dezember 1979

Betrifft
Geologischer Gesteinsaufschluß (Konglomerat-Schotterbank)
KG. Gr.-Riedenthal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Konglomerat - Schotterbank (Aubergfelsen) auf der Parzelle Nr. 1511/1, KG. Gr.-Riedenthal, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltenden Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Eine Überprüfung des Naturschutzkonsulenten hat ergeben, daß diese Konglomerat - Schotterbank in der beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet ist und auch keine Veränderung erfolgte.
Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.
Da auf Grund des § 9 Abs. 1 leg. cit. die Voraussetzungen des vorangeführten Sachverhaltes gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Boden)

Tulln, am 25. Jan. 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Gemeinde Gr.-Riedenthal
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3471 Gr.-Riedenthal

9-N-8012 — Beilagen: 0
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	14. Februar 1980

Betrifft:
Geologischer Gesteinaufschluß (Konglomerat-Schotterbank), Naturdenkmal

Bescheid
Spruch

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 10. Dezember 1979, Zahl: IX-G-95/3-1979, mit dem der Geologische Gesteinsaufschluß (Konglomerat-Schotterbank) auf Gp. Nr. 1511/1, KG. Gr.-Riedenthal, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt, daß sich das Naturdenkmal auf Gp. Nr. 1180, KG. Gr.-Riedenthal, befindet.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen.
Da die Erklärung zum Naturdenkmal auf Gp. Nr. 1511/1, KG. Gr.-Riedenthal, irrtümlich erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofsteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Boden
(Dr. Boden)

Tulln, am 21. März 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)